

Abrisse des Dehnfugenmaterials

Problematik „Abrisse des Dehnfugenmaterials“

bei Boden- Wandanschlußfugen bzw. Bewegungsfugen !

Ein sehr häufig auftretender Reklamationsfall.

Die zulässige Gesamtverformung für Dehnfugenmaterialien im allgemeinen ist die Summe aus Dehnung und Stauchung im Gebrauchseinsatz. Diese maximale Bewegungsaufnahme wird bei den meisten Dehnungsfugenmaterialien mit 25 % angegeben. Das heißt, daß eine Bewegungsfuge mit einer Breite von 10 mm eine maximale Bewegung von 2,5 mm aufnehmen kann.

Bauliche Bewegungen, welche die zulässige Gesamtverformung des Dichtstoffes übersteigen, egal, ob diese durch Planung- bzw. Konstruktionsfehler, durch Gebäudesetzung, durch Estrichdeformierung bei zu frühzeitiger Verlegung von Fliesen und Platten, durch Fußbodenheizung oder durch andere Faktoren verursacht wurden, führen zwangsweise zu Fugenabrissen !

Eine Reklamation ist in solchen Fällen keinesfalls berechtigt !

Vorraussetzung für eine funktionierende Bewegungs- Dehnfuge ist die richtige Anlage der Fugegeometrie.

Wir verweisen auf das IVD-Merkblatt Nr.3: „Konstruktive Ausführung und Verarbeitung der Fugen im Naßbereich“, aus welchem die fachgerechte Ausbildung einer Bewegungsfuge hervorgeht.

